

Änderungsantrag

der Abgeordneten Klaus Haupt, Jürgen Türk, Dr. Irmgard Schwaetzer, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gerhard Schüßler, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/5640, 14/6063 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

„Artikel 6a
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und
der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung

Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1786), und die Verordnung über beamtenrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV) vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2000 (BGBl. I S. 127), werden wie folgt geändert:

a) In § 12b BeamtVG

- wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 67 Abs. 9 (neu) sind insoweit ruhegehaltstfähig, als sie nicht zu einer Erhöhung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen.“

- In Absatz 1 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

b) § 2 Nr. 1 Satz 2 BeamtVÜV wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten die §§ 15 bis 26 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit den Maßgaben, dass 40 vom Hundert des Erwerbseinkommens anrechnungsfrei bleiben und dass nach Anrechnung einer Rente aus

der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens ein Betrag in Höhe von 1,875 vom Hundert der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge für jedes Jahr der rentenversicherungsfreien Beamtdienstzeit zahlbar bleibt.“

c) § 2 Nr. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BeamtVÜV wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungszeiten nach den §§ 12 und 67 Abs. 9 (neu) sind insoweit ruhegehaltsfähig als sie nicht zu einer Erhöhung der Rente aus der gesetzlichen Rente führen.“

d) Nach Nummer 9 des § 2 BeamtVÜV wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Als Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit im Sinne des § 66 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch eine Wahlzeit, die in der Funktion im Angestelltenverhältnis ab dem 3. Oktober 1990 wahrgenommen wurde, soweit dies zum Erreichen einer Amtszeit von acht Jahren erforderlich ist. Für Beamte, die bis zum 3. Oktober 2000 in den Ruhestand getreten sind, gelten auch die übrigen Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 Satz 1 BeamtVG als erfüllt. Der Ruhegehaltssatz vermindert sich beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 1,875 vom Hundert für jedes nach Satz 1 berücksichtigte Jahr, dabei ist § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes anzuwenden.“

e) Die bisherige Nummer 10 in § 2 BeamtVÜV wird Nummer 11.

f) In der neuen Nummer 11 BeamtVÜV wird die Zahl 9 durch die Zahl 10 ersetzt.

g) In § 4 Abs. 2 BeamtVÜV werden die Worte „als Arbeitnehmer“ gestrichen.

Berlin, den 15. Mai 2001

Klaus Haupt
Jürgen Türk
Dr. Irmgard Schwaetzer
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Dirk Niebel
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gerhard Schüßler
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Zu den Buchstaben a bis c

Diesen Zeiten ist gemeinsam, dass sie zurzeit weder in der gesetzlichen Rentenversicherung noch in der Beamtenversorgung Berücksichtigung finden. Bei der Trennung der Systeme sollte es keine Zeiten geben, die überhaupt nicht berücksichtigt werden. Diese Anregung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat inzwischen immer mehr Unterstützung gefunden.

Zu Buchstabe b

Aus der für den Unterhaltsbeitrag vorgeschriebenen Rentenanrechnung kann sich ergeben, dass in einigen Fällen vom Unterhaltsbeitrag kein Zahlbetrag verbleibt. In diesen Fällen wird die nach der Ernennung zum Beamten im kommunalen Wahlamt verbrachte versicherungsfreie Zeit faktisch in keinem der Versorgungssysteme berücksichtigt. Die Änderung löst dieses Problem durch Einräumung einer Mindestbelastung.

Zu Buchstabe d

Auf Grund fehlender landesrechtlicher Regelungen zu Beginn der ersten Kommunalwahlperiode konnten die kommunalen Wahlbeamten im Beitrittsgebiet ihre Amtszeit zunächst nur im Angestelltenverhältnis ableisten. Nach Inkrafttreten landesrechtlicher Vorschriften im Jahre 1991 führte daraufhin die Unsicherheit im Umgang mit beamtenrechtlichen Statusfragen dazu, dass sich Verbeamtungen der gewählten kommunalen Funktionsträger verzögerten. Während nach § 66 Abs. 7 BeamtVG Angestelltenzeiten in die zehnjährige ruhegehaltstfähige Dienstzeit eingerechnet werden können, ist eine Anrechnung auf die Amtszeit von acht Jahren ausgeschlossen, weil insoweit ausdrücklich auf den Beamtenstatus auf Zeit abgestellt wird. Eine Anrechnung der Amtszeiten, die nicht im Beamtenverhältnis auf Zeit abgeleistet wurden, ist im Rahmen der an sich günstigen Ruhegehaltsskala des § 66 Abs. 2 BeamtVG bisher nicht möglich.

Die sich daraus ergebenden Nachteile für die kommunalen Wahlbeamten der „ersten Stunde“ im Beitrittsgebiet werden durch die Änderung BeamtVÜV – Gleichstellung von Wahlzeiten im Angestelltenverhältnis mit Amtszeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit – beseitigt. Die Änderung der BeamtVÜV begrenzt die Anrechnung der Angestelltenzeiten für kommunale Wahlbeamte der „ersten Stunde“ im Beitrittsgebiet ab dem 3. Oktober 1990 ausschließlich auf die erforderliche achtjährige Amtszeit. Die Anrechnungsvorschrift beim Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit Renten verhindert eine Besserstellung gegenüber Wahlbeamten, die sich acht Jahre im Beamtenverhältnis auf Zeit befanden. Aus Gründen der Praktikabilität wurde hier der normale erdiente Ruhegehaltsatz eines Beamten angesetzt. Unterbleibt diese Anrechnung, führen die Zeiten des Angestelltenverhältnisses zu einer Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche und werden zugleich bei der Rentenberechnung berücksichtigt. Dies hätte eine ungerechtfertigte Besserstellung dieses Personenkreises gegenüber den übrigen Wahlbeamten zur Folge.

Die Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtVG gewährleistet die genaue Berechnung des Ruhegehaltssatzes sowie die konkrete Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe g

Beseitigung jahrelanger ständig variierender Rechtsquerelen mit Vertragsgestaltungen in den neuen Bundesländern, die in alle Beamtengruppen ausstrahlen. Die zu streichenden Worte sind entbehrlich, da die verbleibenden Tatbestandsmerkmale „in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden entgeltlichen Beschäftigung im öffentlichen Dienst“ eindeutig sind und völlig ausreichen, Unberechtigtes abzuwehren.